

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27.

Ausgegeben Oppeln, den 7. Juli

1893.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Mittwoch Nachmittag 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Reichs-Gesetzblatt.****742.** Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2111 die Bekanntmachung, betreffend die Annwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, bα, bβ, bγ, c, dα, e (Mais) und f (gemaßte Gerste) des deutschen Zolltariffs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 29sten Juni 1893.

**Gesetz-Sammlung für die Königlich preußischen Staaten.****739.** Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9621 das Gesetz, betreffend Änderung des Wahlfahrhens. Vom 29sten Juni 1893.

**Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.****328. Bekanntmachung,**  
den Ankauf von Remonten für 1893  
betrifft.**Regierungs-Bezirk Oppeln.**

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich des Regierungs-Bezirks Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr begt inende Märkte anberaumt worden und zwar:

**am**

24sten Juli Oppeln	8%
25sten " Košel	9%
26sten " Adamowitz	9%
27sten " Pleß	8%
28sten " Tost	8%
29ten " Kreuzburg	8%

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erlaus-ten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baat bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensezey und Klop-hengste sowie Wallache mit ausgesprägten Hengstmanieren, welche sich in den ersten zehn, beziehungsweise achtund-

zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenhümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Commission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke riadledere Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde festzustellen zu können, sind die Decksscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer er-sucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupliren oder übermäßig zu verlützen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massig oder zu weicher Futter-zustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu über-siehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfaßung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Muscierung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind. Berlin, den 25. Februar 1893

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

gez. Hoffmann Scholz.

Nr. 351/293 R. A.

**733. Statut**

für

die Entwässerungs-Genossenschaft zu Imielin,  
im Kreise Pleß.

S. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsge-biet angehörenden Grundstücke in dem Gemeindebezirk Imielin werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Baedeker zu Nicolai vom 16ten August 1892 und des Nachtrages vom 21sten April 1893 durch Entwässerung zu ver-bessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf d ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte es Kultur-

technikers Baedeker zu Nicolai vom Jahre 1892 dar-  
genellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in dunkel-  
rother Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten  
Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zu-  
gehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das  
Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden  
Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbe-  
hörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im  
Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen,  
können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden.  
Der Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung der staat-  
lichen Aufsichtsbehörde.

Vor Betheiligung der Genehmigung sind dieselben  
Genossen zu hören, deren Grundstück durch die verän-  
derte Anlage berührt werden.

S. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „E-  
wasserungs-Genossenschaft zu Imlelin“ und hat ihren  
Sitz in Imlelin.

S. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhal-  
tung der gemeinchaftlichen Anlagen werden von der  
Genossenschaft getragen.

S. 4. Die gemeinchaftlichen Anlagen werden  
unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluss des  
Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers ganz  
oder theilweise in Accord ausgeführt und unterhalten.  
Die zuflucht hält, fahrt das Vortheil, die Ob-  
aufsicht die staatliche Aufsichtsbehörde, welche hierfür  
einen landwirtschaftlich sachverständigen zum Kom-  
missar bestellt kann. Ob diesem von der Genossen-  
schaft etwa zu entzahrende Remunerat ion wird von der  
staatlichen Aufsichtsbehörde festgesetzt.

S. 5. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen  
Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen ha-  
ben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen  
aus den Genossenschafts-Anlagen erzielten Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächen-  
inhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundfläche.  
Es werden daher die Genossenschaftsosten nach Maß-  
gabe des Flächeninhaltes der betheiligten Grundstücke  
aufgebracht.

S. 6. Die hierauf festzustellenden Beitragslisten  
finden von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgän-  
giger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier  
Wochen lang in der Wohnung des Vorsteher s zur Ein-  
sicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behaup-  
tung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen er-  
wachsenen Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem  
Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe  
seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grund-  
stücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind  
bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Ent-  
scheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Auf-  
sichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber end-  
gültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer  
bezeichnungsweise eines Commissarius, Leitung durch Sach-

verständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antrag-  
stellers und eines Vorstandes-Vertreters eine Untersuchung  
eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten  
der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe  
des Beitrages darnach festgestellt. Wird eine Entschei-  
dung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die  
Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten  
sind an keine Frist gebunden.

S. 7. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossen-  
schaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeordneten  
Betheiligungsmassstäbe durch den Vorstand auf  
die Grundstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen  
die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier  
Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

S. 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Ver-  
träge in den von dem Vorstande beizugegenden Ter-  
minen zur Genossenschaftslasse abzuführen. Bei ver-  
zögter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Be-  
träge beizutreten.

S. 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der  
nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen  
Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung,  
sowenig sein Grund und davon vorübergehend oder dauernd  
vertroffen wird, gesäufen zu lassen.

Daüber, ob und zu welchem Betrage dem ein-  
zelnen Genosse hierfür, unter Berücksichtigung der ihm  
aus der Anlage entzahrenden Vortheile, eine Entschä-  
digung gebuhrt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit  
dem Vorsteher nicht gütlich verhändigen sollte, das nach  
Vorrichtung dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit  
auschluß des Rechtsweges.

S. 10. Bei Abnahmungen hat jeder beitragspflich-  
tige Genosse mindestens eine Stimme. Zu Lebzig  
richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse  
der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar  
in der Weise, daß für je vier Mark Beitrag eine  
Stimme gezeichnet wird.

Die Stimme ist demgemäß von dem Vorstande  
zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekannt-  
machung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht  
der Genossen in der Wohnung des Vorsteher s auszu-  
legen. Anträge auf Berichtigung der Stimme sind  
an keine Frist gebunden.

S. 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus  
a. einem Vorsteher,  
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandesmitglieder bilden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis er-  
hält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von den Re-  
präsentanten zu beschließende und der Genehmigung  
der Aufsichtsbehörde unterliegende Entschädigung.

In Behinderungsäden wird der Vorsteher durch  
den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stell-  
vertretern werden von der Generalversammlung auf  
sechs Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen  
Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorsteher s bedarf der  
Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Wählbar ist jeder

Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtsträchtiges Erlebnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Zur Übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

S. 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidestatt verpflichtet.

Zur Begutachtung der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorsitzers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmenungleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Eintritt des Vorsitzers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsitzer anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

S. 13. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsitzer die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgesetzten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzusegnen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- die Vorschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrollieren und in den Monaten April und October jeden Jahres unter Bezugnahme von zwei Repräsentanten die Schule abzuhalten;
- die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung

des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich; g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

S. 14. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstfähigkeit anordnen.

S. 15. Über die etwa erforderliche Anstellung eines Wärters oder sonstiger Unterbeamten, sowie über die derselben zu gewährende Löhnnung beschließt der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

S. 16. Der gemeinsamen Beschlusssammlung der Genossen unterliegen:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
- die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
- die Abänderung des Statuts.

S. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächentümern des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (S. 60 des Gesetzes vom 1sten April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsitzer zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsbüliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsitzer führt den Vorst.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar, den Vorst.

S. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, soweit es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegend Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Belämmnung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muss. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorstehenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern.

Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Erbärmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft auszabenden Belämmnungen sind unter ihrem Namen (§. 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Daseinlichkeit bestimmten Belämmnungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Pleß aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen

nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1sten April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Alt der Vereinbarung auf den Antrag des Auszunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandeseschluß erfolgen.

§. 21. Zur Ausführung des im §. 1 bezeichneten Unternehmens soll für die Genossenschaft die Gewährung eines Staatsdarlehns aus dem durch das Gesetz vom 23ten Februar 1881, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirtschaftlichen Lage in den notleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oryela (Ges.-Samm. Seite 25) zur Verfüzung gestellten Fonds erbeten werden. Die Vereinbarung mit der Staatsregierung über die näheren Bedingungen des Darlehns, insbesondere über die Höhe derselben, über die der Genossenschaft zu gewährenden Frei Jahre, über die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen und über die etwa von der Staatsregierung der Genossenschaft beizuhaltende, deren Organen gegenüber für den Landrat oder andere Behörden beanspruchten, in diesem Statut und den Gesetzen nicht vorgesehenen besonderen Aufsichtsbefugnisse bleibt dem Vorstande überlassen, wogegen die Vollziehung der Schuldurkunde durch den Vorsteher erfolgt.

Vorliegendes Statut wird, nachdem die Betheiligten denselben zugesagt haben, auf Grund des §. 57 des Gesetzes vom 1sten April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt. Berlin, den 21. Juni 1893.

(L. S.)

Der Minister  
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage. Dr. Thiel.  
Genehmigung. I. 13 330.

724. Gemäßheit der Vorschrift im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3ten Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 149) wird nachstehend ein neues Verzeichniß der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke bekannt gemacht. Die früheren Belämmnungen treten hierdurch außer Kraft.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lan- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirks.	Name des Weinbaubezirks.
I. Preußen.			
Reg.-Bez. Posen.	1.	Kreise Bomst, Buk, Kosten und Meseritz.	Kosten.
" Liegnitz und	2.	Regierungsbezirk Liegnitz mit den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Crossen a. O., Merzdorf, Berg, Hundsbelle, Rusdorf, Deutsch- und Wendisch-Sagar, Gersdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Plau, Grunow, Logau und Tschicherzig.	Liegnitz.
Frankfurt.			
" Breslau.	3.	Regierungsbezirk Breslau.	Breslau.
" Oppeln.	4.	= Oppeln.	Oppeln.
" Merseburg.	5.	Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels.	Naumburg.
" Erfurt und	6.	Kreis Schweinitz.	Schweinitz.
Merseburg.	7.	Stadtkreis Erfurt, Landkreise Erfurt, Langensalza, Weißen- see und Eckartsberga.	Erfurt.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Land- schaftende Nr.	Umfang des Weinbanbezirks	Name des Weinbanbezirks.
Reg.-Bez. Potsdam u. Frankfurt.	8.	Provinz Brandenburg mit Ausschluß der unter Nr. 2 ge- nannten Gemarkungen.	Brandenburg.
" Kassel.	9.	Stadt- und Landkreis Hanau mit Ausschluß der Gemarkung Hanau. Langenselbold.	Hanau.
" "	10.	Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langenselbold (Land- kreis Hanau).	Gelnhausen.
Wiesbaden.	11.	Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.
" "	12.	Gemarkungen Neuenhain, Altenhain, Cronberg, (Ober)taunus- kreis) und Soden (Kreis Höchst).	Neuenhain.
" "	13.	Gemarkungen Hofheim, Lorsbach, Marxheim (Kreis Höchst) und Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden).	Diedenbergen
" "	14.	Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Massen- heim (Landkreis Wiesbaden).	Wicker.
" "	15.	Gemarkung Hochheim.	Hochheim.
" "	16.	Gemarkungen Dillenheim, Nordenstadt, Wallau und Brecken- heim (Landkreis Wiesbaden).	Wallau.
" "	17.	Gemarkungen Igstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Landkreis Wiesbaden).	Igstadt.
" "	18.	Stadtkreis Wiesbaden.	Wiesbaden.
" "	19.	Gemarkungen Biebrich-Mosbach, Dotzheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden).	Frauenstein.
" "	20.	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Nendorf, Rauenthal, Elville, Kiedrich (Kreis Rheingau).	Rheingau.
" "	21.	Gemarkungen Erbach, Hattenheim, Hallgarten, Oestrich (Kreis Rheingau).	Oestrich.
" "	22.	Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg (Kreis Rheingau).	Winkel.
" "	23.	Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Rüdesheim (Kreis Rheingau).	Geisenheim.
" "	24.	Gemarkungen Aulhausen, Ahmannshausen (Kreis Rhein- gau).	Ahmannshausen.
" "	25.	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen, Preßberg (Kreis Rheingau).	Lorch.
" "	26.	Gemarkungen Taub, Dörrscheid (Kreis St. Goarshausen).	Taub.
" "	27.	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierschied, Nochern, Wellnich (Kreis St. Goarshausen).	St. Goarshausen.
" "	28.	Gemarkungen Ehrenthal, Kestert, Camp, Filzen, Österspai (Kreis St. Goarshausen).	Camp.
" "	29.	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein (Kreis St. Goarshausen).	Oberlahnstein.
" "	30.	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinaehr, Oberhof, Seelbach (Unterlahnkreis).	Nassau.
" "	31.	Gemarkungen Balduinstein, Geilnau, Langenscheid (Unter- lahnkreis).	Balduinstein.
" "	32.	Gemarkungen Schadeck, Runkel, Billmar (Oberlahnkreis), Niederbrechen, Oberbrechen, Eisenbach (Kreis Limburg).	Runkel.
Machen.	33.	Kreis Düren.	Düren.
Köln.	34.	Stadt- und Landkreis Bonn, Kreis Rheinbach und Siegkreis.	Bonn.
Reg.-Bez. Coblenz.	35.	Kreis Weißlar.	Weißlar.
" "	36.	Kreis Neuwied und die Bürgermeistereien Ehrenbreitstein, Bendorf und Vallendar (Stadt und Land) des Land- kreises Coblenz.	Neuwied.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Dau- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirk.	N a m e n des Weinbaubezirk.
Reg.-Bez. Coblenz.	37.	Kreise Ahrweiler, Adenau und Mayen, letzterer mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld.	Ahrweiler.
" "	38.	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach, sowie die Gemarkungen Capellen und Rhens des Landkreises Coblenz.	St. Goar.
Coblenz und Trier.	39.	Kreise Zell und Cochem, Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld des Kreises Mayen, Bürgermeisterei Brodenbach des Kreises St. Goar, Bürgermeisterei Winningen, sowie Gemarkungen Moselweiß und Metternich des Landkreises Coblenz, Stadtkreis Coblenz, ferner Gemarkungen Neil, und Kövenich des Kreises Wittlich (Reg.-Bez. Trier).	Cochem.
Coblenz.	40.	Kreise Kreuznach, Meisenheim und Simmern.	Kreuznach.
" Trier.	41.	Kreise St. Wendel, Saarbrücken, Saarlouis und Merzig.	Saarbrücken.
" "	42.	Kreise Bitburg, Gemarkungen Perl, Besch, Nennig, Kreuzweiler, Palzem, Helfant, Wehr, Wincheringen, Rehlingen a./Mosel, Mittel, Wellen und Temmels des Kreises Saarburg, Gemarkungen Oberbillig, Igel, Liersberg, Langsar, Meienich, Grevenich, Meßdorf, Wintersdorf, Ralingen, Edingen, Menningen und Minden des Landkreises Trier.	Wincheringen.
" "	43.	Stadtkreis Trier, Gemarkungen Oberemmel, Krettnach, Obermennig, Niedermennig, Kommlingen, Merzlich, Conz, Filzen, Hamm, Cönen, St. Mathias, Medard-Fehren, Heilige Kreuz, Olevig, Kürtenz, Euren, Sommerau, Kernscheid, Irisch, Gusterath, Blunwig, Corlingen, Filsch, Waldrach, Castel, Mertesdorf, Eitelsbach, Ruwer-Maximin, Ruwer-Paulin, Pfalzel und Ehrang des Landkreises Trier, Gemarkungen Castel, Crutweiler, Serrig, Irisch, Beurig, Saarburg, Niederkalzen, Döfen, Schoden, Ayl, Bibelhausen, Watvern, Wiltingen und Canzem des Kreises Saarburg.	Trier.
Reg.-Bez. Trier.	44.	Kreis Bernkastel, Kreis Wittlich mit Ausschluß der Gemarkungen Neil und Kövenich, sowie die Gemarkungen Kenu, Schweich, Longuich, Fastrau, Zell, Longen, Loersch, Mehring, Poelich, Schleich, Ensch, Bekond, Dezem, Thörnich, Clüsserath, Köwerich, Leiwen und Trittenheim des Landkreises Trier.	Bernkastel.
II. Bayern.			
Reg.-Bez. Pfalz.	1.	Bezirksämter Neustadt a. H., Landau und Bergzabern, ferner die Gemeinde Lambshain, Bezirksamt Frankenthal.	Neustadt a. H. — Landau — Berg- zabern.
" "	2.	Bezirksämter Germersheim und Speyer.	Germersheim — Speyer.
" "	3.	Bezirksamt Frankenthal mit Ausnahme der Gemeinde Lambshain, die Bezirksämter Kirchheimbolanden und Kusel, ferner die Amtsgerichtsbezirke Otterberg und Winnweiler.	Frankenthal — Kirchheim- bolanden — Kusel.
" "	4.	Bezirksamt Zweibrücken.	Zweibrücken.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	La- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
Reg.-Bez. Unterfranken, bezw. Mittelfranken und Oberfranken.	5.	Sämmliche Bezirksamter und unmittelbaren Städte des Unterfranken. Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, ferner vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Stadt Bamberg und die Bezirksamter Bamberg I und II, Forchheim und Staffelstein, endlich vom Regierungsbezirk Mittelfranken: die Stadt Rothenburg a. T., sowie die Bezirksamter Rothenburg a. T., Scheinfeld und Uffenheim.	Unterfranken.
Neg.-Bez. Schwaben. III. Königreich Sachsen. Kreishauptmannschaft Dresden.	6.	Bezirksamt Lindau.	Lindau.
Kreishauptmannschaft Leipzig. IV. Württemberg. Donaukreis. Tagstkreis.	1. 2.	Amthauptmannschaftliche Bezirke Großhain, Meißen, Dresden-Alstadt, Dresden-Neustadt und Pirna, sowie Stadtbezirk Dresden. Amthauptmannschaftliche Bezirke Oschatz und Grimma.	
Verschiedene Kreise.	1. 2. 3.	Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang. Oberamtsbezirk Mergentheim mit Ausschluß der Gemeinde- markung Reingershausen, ferner die zu dem Oberamt Gerabronn gehörigen Gemeindemarkungen Oberstetten, Niederstetten und Wildenthierbach. Oberamtsbezirke Rottenburg, Tübingen, Herrenberg, Reut- lingen, Urach, Nürtingen, Kirchheim, Eglingen, Cannstadt, Waiblingen, Schorndorf, Welzheim, Backnang, Marbach, Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Stuttgart Amt, Leonberg, Calw, Neuenbürg, Balingen Maulbronn, Brackenheim, Besigheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg, Oehringen, Hall, Künzelsau, sowie die Gemeindemarkungen Bächlingen und Langenburg, Oberamts Gerabronn, und die Gemeinde- markung Reingershausen, Oberamts Mergentheim.	
V. Baden.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	Kreis Mosbach. Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe. Kreise Baden und Öffenburg. Kreise Freiburg und Lörrach. Kreis Waldshut. Kreis Konstanz.	
VI. Hessen.	1. 2. 3. 4.	Provinz Rheinhessen mit Ausnahme der Gemarkungen Kastel und Kostheim. Provinz Starkenburg. Provinz Oberhessen. Die Gemarkungen Kastel und Kostheim der Provinz Rhein- hessen.	
VII. Sachsen-Weimar.	1.	Das ganze Gebiet des Großherzogthums.	
VIII. Oldenburg. (Fürstenthum Birkenfeld)	1.	Bürgermeisterei Herrstein.	
IX. Sachsen-Meinigen. Kreis Saalfeld.	1.	Die Gemeinden Oberpreilipp und Unterpreilipp im Amts- gerichtsbezirk Saalfeld.	

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lau- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirks.	N a m e n des Weinbaubezirks.
Kreis Saalfeld.	2.	Die Gemeinden Tümpeling, Camburg, Rodameuschel, Wichmar, Döbritschen, Ekelstädt, Schmiedehausen, Kaatschen, Unterneusulza, Münchengoherstädt, Stöben und Weichau im Amtsgerichtsbezirk Camburg.	
X. Sachsen-Coburg und Gotha.	1.	Die Ortsfluren Königsberg und Massach.	Königsberg in Franken.
XI. Elsaß-Lothringen.	1.	Bezirk Unter-Elsaß mit Ausschluß der Gemarkungen der Gemeinden Einzheim und Orschweiler, sowie der am rechten Ufer des Gießer gelegenen Theile der Gemarkungen der Gemeinden Schlettstadt und Westenholz.	
	2.	Diejenigen Theile der Kreise Gebweiler, Colmar und Rappoltsweiler, welche östlich von der Eisenbahn von Straßburg nach Basel liegen, sowie der Bann der Gemeinde Bollweiler.	
	3.	Die übrigen Theile der Kreise Gebweiler, Colmar und Rappoltsweiler, sowie die unter 1. aufgeführten Gemarkungen des Bezirks Unter-Elsaß.	
	4.	Die Kreise Mülhausen, Altkirch und Thann.	
	5.	Bezirk Lothringen.	

Berlin, den 5. Mai 1893. Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voetticher.

Dies wird unter Verzugnahme auf die im Amtsblatt pro 1884 Stück 31 Seite 297 Nr. 709 veröffentlichte Uebersicht der Weinbaubezirke hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 24. Juni 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Biß.

### Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

732. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Ujest am 10ten Juli d. J. in Verbindung mit dem an diesem Tage dort stattfindenden Viehmarkt ein Krammarkt abgehalten werden wird.

Oppeln, den 28. Juni 1893,

Der Regierungs-Präsident.  
von Bitter.

743. Bekanntmachung,  
betreffend die Einfuhr von lebenden Kindern und Schweinen aus Österreich-Ungarn.

Im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler ist von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gestattet worden, daß künftighin die Einfuhr sowohl von lebenden Kindern als auch von lebenden Schweinen aus Österreich-Ungarn, beziehungsweise aus der Contumaz-Anstalt zu Wiener-Neustadt gleichmäßig in dieselben öffentlichen, veterinär-polizeilich überwachten Schlachthäuser zum Zweck der sofortigen Ab schlachtung stattfinden kann.

In welche deutschen Städte hiernach die Einfuhr zugelassen ist, ist aus dem nachstehend abgedruckten Verzeichniß zu ersehen, in welchem die betheilten Städte des hiesigen Regierungsbezirks mit gesperrtem

Druck kenntlich gemacht sind. Auch sind am Schlusse des Verzeichnißes diejenigen baltischen Städte angeführt, in deren Schlachthäuser entweder nur österreichisch-ungarische Rinder oder nur österreichisch-ungarische Schweine eingeführt werden dürfen.

Die sonstigen Bedingungen und Beschränkungen für die Einfuhr von lebendem Vieh aus Österreich-Ungarn, sowie die für die einzelnen Städte des Regierungsbezirks genehmigte Einfuhr von österreichisch-ungarischen Schweinen aus dem freien Verkehre (Verordnung vom 26. en August 1890 Extrablatt zum Amtsblatt 1890 Stück 34) werden durch vorstehende Aenderung nicht berührt.

Oppeln, den 8. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.  
von Bitter.

### Verzeichniß

derjenigen Städte, in deren Schlachthäuser die Einfuhr von Kindern und Schweinen aus Österreich-Ungarn gestattet ist.

Zur Zeit ist die Einfuhr von Kindern aus den allmonatlich veröffentlichten Sprgebieten, in denen die Lungenseuche herrscht, gänzlich verboten, und die Einfuhr von Schweinen nur aus der Contumaz- und Vieh-anstalt in Wiener-Neustadt gestattet. —

### Namen der Städte.

Amberg, Annaberg, Aschaffenburg, Augsburg,

Ballenstedt, Baunzen, Bayreuth, Bensheim, Berlin, Bernburg, Beuthen O/S., Bielefeld, Bochum, Brandenburg a/H., Braunschweig, Bremen, Breslau, Bregenzer, Bromberg, Bunzlau, Cannstatt, Cassel, Celle, Chemnitz, Coblenz, Coburg, Colmar, Cosel, Cöln a/Rh., Crefeld, Darmstadt, Dessau, Dortmund, Döbeln, Dresden, Düsseldorf, Eisenach, Eisleben, Elberfeld, Erfurt, Erlangen, Eschwege, Eßen, Eßlingen, Forst, Frankfurt a/O., Frankfurt a/M., Freiburg i/Schl., Freiburg (Breisgau), Fürth, Fulda, Gebweiler, Gelsenkirchen, Gießen, Gleiwitz, Gmünd, Gnesen, Göppingen, Görlitz, Görlingen, Goldberg, Gotha, Greifswald, Grottkau, Grünberg, Güstrow, Hirschau, Hagenau, Hamburg, Hagen i/W., Halberstadt, Halle a/S., Hannover, Hamm, Linden, Haynau, Heldenheim, Heilbronn, Hersfeld, Hersfeld, Hildburghausen, Hildesheim, Hirschberg, Hof, Jauer, Jawor, Jaworazlaw, Jauer, Jena, St. Johann, Karlsruhe, Kattowitz, Konstanz, Koschmin, Kosten, Kottbus, Kreuzburg O/S., Krötzschau, Kulm, Landsberg a/W., Landshut, Landshut, Lauban, Laufen, Leipzig, Lennep, Leobschütz, Liegnitz, Lindau, Lippstadt, Lissa i/P., Lübeck, Ludwigsburg, Ludwigslust, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Markirch, Meran, Meiningen, Memmingen, Miez, Minden i/W., Mühlhausen i/E., München, München—Glaßbach, Münden i/H., Münster i/W., Myslowitz, Naumburg a/S., Neisse, Neumarkt i/S., Neurode, Neustadt O/S., Neuwied, Nürnberg, Oberglogau, Offenbach, Oppeln, Osterode a/H., Ostromo, Paderborn, Passau, Prenzlau, Rappoltweiler, Ratibor, Regensburg, Reichenbach u/Eule, Reichenbach i/B., Remscheid, Reutlingen, Rostock, Rudolstadt, Rybnik, Saalfeld, Saarbrücken, Sagan, Samter, Schneidemühl, Schwaan, Schwedt, Schwerin, Siegen, Sonneberg, Sorau, Spandau, Spremberg, Sprottau, Stassfurt, Stendal, Stolp, Stralsund, Strehburg i/E., Strehlen, Striegau, Stuttgart, Sulz O/Els., Suhl, Tarnowitz, Thann, Thora, Torgau, Tuttlingen, Ulm, Wildenbrück, Warburg, Waren, Weimar, Weisenfeld i/Th., Wiesbaden, Wiemar, Wittien, Wittenerode, Würzburg, Zobers, Zittau.

Außerdem dürfen in die Schlachthäuser der Städte: Bamberg, Burghausen, Ingolstadt, Rain, Erlautern, Kempten, Landshofen, Rosenheim und Neu-Ulm, ausschließlich Kinder, und in die Schlachthäuser der Städte: Kulmbach, Reichenhall und Wurziedel,

ausschließlich Schweine eingeführt werden.

**734.** Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in die bisher zur katholischen Pfarrkirche Grottkau gehörige Filialgemeinde Endersdorf, bestehend aus Ritterau und Dorf Endersdorf, zur selbständigen Pfarrgemeinde erhöht worden

Oppeln, den 24. Juni 1893.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**698.** In Gemäßheit des § 5 des Geschäftsregulativs

für die Bezirksausschüsse vom 28sten Februar 1884 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bezirksausschuß zu Oppeln während der Zeit vom 21sten Juli bis 1ten September d. J. Ferien hält und daß während dieser Ferien Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Oppeln, den 19. Juni 1893.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Regierungs-Präsident von Bitter.

**737.** Nachdem die Bevölkerung beschlossen haben, daß die Parzelle Grundbuchblatt Nr. 8 Moschen im Flächeninhalt von 15 ar 80 qm von dem Gemeindebezirk Krobusch abgezweigt und dem Gutsbezirk Krobusch einverleibt wird, genehmigt der Kreisausschuß hiermit auf Grund des §. 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3ten Juli 1891 die dadurch eintretende Veränderung der Grenzen des Domänen- und Gemeindebezirks Krobusch.

Neustadt O/S., den 20. Juni 1893.

Der Kreisausschuß.

gez. von Sydow. Hübner. Finsterbusch.

**686.** **S t a t u t**  
für den Gesamt-Armenverband Mittel-Lagiewnik.

**§. 1.** Die Gemeinde Mittel-Lagiewnik und der Gutsbezirk Mittel-Lagiewnik werden zu einem einheitlichen Gesamt-Armenverband mit dem Sitz der Verwaltung in Mittel-Lagiewnik verbunden. (§ 6 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 3ten Juni 1870; §§. 9 ff. des Ausführungsregelgesetzes vom 8ten März 1871, bzw. §§. 131 ff. der Landgemeindeordnung vom 3ten Juli 1891).

**§. 2.** Die Vertretung des Gesamt-Armenverbands (Verbandsausschuß) besteht aus 3 Abgeordneten der Gemeinde Mittel-Lagiewnik und aus 2 Abgeordneten des Gutsbezirks Mittel-Lagiewnik.

**§. 3.** Abgeordnete der Gemeinde sind:

a. der Gemeindevorsteher,

b. 2 von der Gemeindevorsteher auf 6 Jahre zu wählende Personen. Wählbar ist jedes zur Übernahme des Amtes als Gemeindevorsteher befähigte Gemeindemitglied. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintreten der Neugewählten in Tätigkeit. Der Austritt erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

**§. 4** Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Gutsbesitzer, welcher 2 Stimmen zu führen hat.

**§. 5.** Der Gutsbesitzer kann statt seiner einen Stellvertreter entsenden.

**§. 6** Als Abgeordnete des Gutsbezirks und als Stellvertreter deselben werden nur volljährige Personen männlichen Geschlechts zugelassen, welche die bürgerlichen Ehrentreue besitzen.

**§. 7.** Der Verbandsausschuß wählt einen Vorsteher und einen stellvertretenden Vorsteher in der Re-

gel aus seiner Mitte. Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, bei welchen die Voraussetzungen zur Übernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen. Dem Vorsteher kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden.

§. 8. Die Wahl des Verbandsvorsteher bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amts-Vorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinnmäher Anwendung der Bestimmungen des §. 84 der Landgemeindeordnung vom 3ten Juli 1891.

Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers, welcher nach der vorstehenden Bestimmung einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung der Verbandsmitglieder. Gegen den Beschluß findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§. 9. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsteher berufen wird.

Der Vorsteher ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von 2 Stimmen berechtigte Mitglieder es verlangen.

Der Verbandsausschuß beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

Bei Wahlen wird nach Maßgabe der Gemeindeverfassung verfahren.

§. 10. Dem Verbandsausschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Vorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Weitunterschrift noch eines Mitgliedes erforderlich.

§. 11. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefäßen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Mittel-Vogtewitz einerseits, und auf den Gutsbezirk Mittel-Vogtewitz andererseits, nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes vom 8ten März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz.

§. 12. Der hier nach sich ergebende Anteil der Gemeinde Mittel-Vogtewitz wird innerhalb der letzten nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Gesamt-Armen-Verbandes abgeführt. Über die Führung der Kasse wird von dem Verbandsausschuß Beschluß gefaßt.

§. 13. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk Mittel-Vogtewitz fallenden Anteils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8ten März 1871 zur Anwendung.

§. 14. Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend:

- 1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbändes,
- 2) die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zu den Beiträgen für Verbandswecke,

beschließt der Verbandsvorsteher.

Die Rechtsmittel und das Verfahren ergeben sich nach §§. 9 und 38 der Landgemeindeordnung vom 3ten Juli 1891.

§. 15. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, vom Kreisausschuß bestätigten Beschluß des Gesamt-Armenverbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß den Vorschriften der §§. 128, 137 der Landgemeindeordnung vom 3ten Juli 1891 abgeändert werden.

Mittel-Vogtewitz, den 12. Februar 1893.

Für den Gutsbezirk Mittel-Vogtewitz.

Birnbaum.

Für den Gemeindebezirk Mittel-Vogtewitz.

J. Raß. Zwonek. Dworak.

Die Verbindung von Gut und Gemeinde Mittel-Vogtewitz zu einem Gesamt-Armenverband nach Maßgabe des vorliegenden Statuts wird gemäß § 128 der Landgemeindeordnung vom 3ten Juli 1891 beschlossen.

Beuthen OS, den 21. März 1893.

Der Kreisausschuß.

Wiesand.

## 723. Statut

für den Gesamtarmenverband Krzanowitz.

Von der Gemeinde Krzanowitz und dem Gutsbezirk Krzanowitz wird auf Grund des Titels IV §. 128 der Landgemeindeordnung vom 3ten Juli 1891 folgendes Verbandsstatut vereinbart.

§. 1. Die Gemeinde Krzanowitz und der Gutsbezirk Krzanowitz bilden auch in der Folge zusammen einen einheitlichen Gesamtarmenverband behufs Wahrnehmung der Fürsorge für die öffentliche Armenpflege im Sinne des §. 12 des Gesetzes vom 8ten März 1871 (G.-S. S. 103 ff.) mit dem Sitz der Verwaltung in Czarnowanz.

§. 2. Der Verbandsausschuß, welcher den Namen „Vertretung des Gesamtarmenverbandes“ führt, besteht aus 3 Abgeordneten der Gemeinde Krzanowitz, und dem Besitzer des Gutsbezirks Krzanowitz, bzw. dessen gehörig bestellten Stellvertreter. Die Vertreter der Gemeinde führen ein jeder eine Stimme, der Vorsteher des Gutsbezirks zwei Stimmen.

§. 3. Abgeordnete der Gemeinde sind:

a. der Gemeindevorsteher,

b. 2 von der Gemeindevertretung auf 6 Jahre zu wählende Personen. Wählbar ist jedes zur Übernahme des Amtes als Gemeindevertreteter befähigte Gemeindemitglied. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§. 4. Die Vertretung des Gesamtarmenver-

bandes wählt einen Verbandsvorsteher aus ihrer Mitte. Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, bei denen die Voraussetzungen zur Übernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn derselbe nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtschorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrat unter sinnemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 84 der L.-G.-D. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers oder Stellvertreters, welcher einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung der Verbandsmitglieder. Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dem Verbandsvorsteher kann eine Dienstunkostenentschädigung gewährt werden.

§. 5. Die Vertretung des Gesamtarmenverbandes versammelt sich unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher dazu berufen wird. Der Letztere ist zur Berufung verpflichtet, wenn dies von Mitgliedern, welche den vierten Theil der Stimmen vertreten, unter Angabe des Zweckes verlangt wird. Die Vertretung des Gesamtarmenverbandes beschließt nach Stimmeumehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung gültiger Beschlüsse bedarf es der Anwesenheit so vieler Mitglieder, daß wenigstens die Hälfte der Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten ist. Bei Wahlen finden die Bestimmungen des §. 76 der L.-G.-D. Anwendung.

§. 6. Der Vertretung des Gesamtarmenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz, zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtung übernimmt, desgleichen zu Vollmachten, ist die Unterschrift des Vorstehers und eines vom Verbandsausschuß bestimmten zweiten Mitgliedes erforderlich.

§. 7. Insofern die Einnahmen aus Armegefällen oder Armenfonds zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, werden die Ausgaben auf die zum Verbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke unter Zugrundelegung der in den Gemeindebezirken und dem Gutsbezirke zu entrichtenden direkten Staatssteuern unter Mitberücksichtigung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 27ten Juli 1885 eingetragenen veranlagenden Steuerfälle der im § 1 a. a. D. bezeichneten Personengesamtheiten, juristischen und physischen Personen, sowie der nach §. 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24sten Juni 1891 eingetragenen veranlagenden

Steuerbeträge der Personen mit nicht mehr als 900 Mark Einkommen von dem Verbandsvorsteher vertheilt. Das Einkommen, welches aus außerhalb bestehendem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist hierbei außer Acht zu lassen.

§. 8. Die in §. 7 festgestellten Anteile der Gemeinden werden innerhalb der letzteren nach Maßgabe der Gemeindeabgabenverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Anteils kommt der §. 8 des Gesetzes vom 8ten März 1871 zur Anwendung.

§. 9. Die veranlagten Beiträge sind zu den von dem Verbandsausschuß festzusehenden Terminen an die Kasse des Verbandes abzuführen.

Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend

- das Recht zur Mitbenützung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
- der Heranziehung der einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zu den Beiträgen für Armenverbandszwecke beschließt der Verbandsvorsteher.

Gegen den Beschluss steht dem Kläger das Verwaltungsstreit-Verfahren in Gemäßheit der §§. 9 und 38 der L.-G.-D. offen.

§. 10. Dieses Statut tritt am ersten Juli 1893 in Kraft.

Dasselbe ist durch das Regierungs-Amtsblatt und das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 11. Über Abänderung dieses Statuts beschließt der Verbandsausschuß. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses.

Vereinbart und vollzogen.

Für die Gemeinde

Arzanowiz, den 18. Januar 1893.

gez. Lax. Waleška. Firlus.

Für den Gutsbezirk

Arzanowiz, den 18. Januar 1893.

gez. H. Frost, Gutsvorsteher.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Oppeln, den 25. Mai 1893.

(L. S.) Für den Kreis-Ausschuß.

gez. Gerlach. v. Donat. Unger.

724. Statut für den Gesamtarmenverband Czarnowanz.

Von der Gemeinde Czarnowanz und dem Gutsbezirk Czarnowanz wird auf Grund des Titels IV §. 128 der Landgemeindeordnung vom 3ten Juli 1891 folgendes Verbandsstatut vereinbart.

§. 1. Die Gemeinde Czarnowanz und der Gutsbezirk Czarnowanz bilden auch in der Folge zusammen einen einheitlichen Gesamtarmenverband behufs Wahrnehmung der Fürsorge für die öffentliche Armenpflege im Sinne des §. 12 des Gesetzes vom 8ten März 1871 (G.-S. S. 103 ff.) mit dem Sitz der Verwaltung in Czarnowanz.

§. 2. Der Verbandsausschuß, welcher den Namen „Vertretung des Gesamtarmenverbandes“ führt,

besteht aus 4 Abgeordneten der Gemeinde Czarnowanz und dem Vorsteher des Gutsbezirks Czarnowanz bezw. dessen gehörig bestellten Stellvertreter. Die Vertreter der Gemeinde führen ein jeder eine Stimme, der Vorsteher des Gutsbezirks zwei Stimmen.

§. 3. Abgeordnete der Gemeinde sind

- a. der Gemeindevorsteher,
- b. 3 von der Gemeindevertretung aus 6 Jahre zu wählende Personen.

Wählbar ist jedes zur Uebernahme des Amtes als Gemeindeverordneter befähigte Gemeindemitglied. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§. 4. Die Vertretung des Gesamtarmenverbandes wählt einen Verbandsvorsteher aus ihrer Mitte. Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, bei denen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 84 der Landgemeinde-Ordnung. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers oder Stellvertreters, welcher einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung der Verbandsmitglieder. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Dem Verbandsvorsteher kann eine Dienstunfosten-Entschädigung gewährt werden.

§. 5. Die Vertretung des Gesamtarmenverbandes versammelt sich unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft sie vom Verbandsvorsteher dazu herufen wird. Der Letztere ist zur Verufung verpflichtet, wenn dies von Mitgliedern, welche den vierten Theil der Stimmen vertreten, unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

Die Vertretung des Gesamtarmenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung gültiger Beschlüsse bedarf es der Unwesenheit so vieler Mitglieder, daß wenigstens die Hälfte der Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten ist. Bei Wahlen finden die Bestimmungen des §. 76 Landgemeinde-Ordnung Anwendung.

§. 6. Der Vertretung des Gesamtarmenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Verbandsvorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtung übernimmt, dessgleichen zu Vollmachten, ist die Unter-

schrift des Vorstehers und eines vom Verbandsausschuß bestimmten zweiten Mitgliedes erforderlich.

§. 7. Insoweit die Einnahmen aus Armengefällen oder Armenfonds zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, werden die Ausgaben auf die zum Verbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke unter Zugrundelegung der in den Gemeindebezirken und dem Gutsbezirke zu entrichtenden directen Staatssteuern unter Mitberücksichtigung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 27sten Juli 1885 fingirt zu veranlagenden Steuersätze der im §. 1 a a. D. bezeichneten Personengesamtheiten, juristischen und physischen Personen, sowie der nach §. 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24sten Juni 1891 fingirt zu veranlagenden Steuerbeträge der Personen mit nicht mehr als 900 Mark Einkommen von dem Verbandsvorsteher vertheilt. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegtem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist hierbei außer Auszah zu lassen.

§. 8. Die in Gemäßheit des §. 7 festgestellten Anteile der Gemeinde werden innerhalb der letzteren nach Maßgabe der Gemeindeabgabenverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk fallenden Anteils kommt der §. 8 des Gesetzes vom 8ten März 1871 zur Anwendung.

§. 9. Die veranlagten Beträge sind zu den von dem Verbandsausschuß festzusehenden Terminen an die Kasse des Verbandes abzuführen.

Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend

- a. das Recht zur Mitbenützung der öffentlichen Einrichtungen und Aufstalten des Verbandes,
- b. der Heranziehung der einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zu den Beiträgen für Armenverbandszwecke,

beschließt der Verbandsvorsteher.

Gegen den Beschluß steht dem Kläger das Verwaltungsstreitverfahren in Gemäßheit der §§. 9 und 38 der L.-G.-O. offen.

§. 10. Dieses Statut tritt am ersten Juli 1893 in Kraft. Dasselbe ist durch das Regierungs-Amtsblatt und das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 11. Über Abänderung dieses Statuts beschließt der Verbandsausschuß. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Kreisausschusses.

Vereinbart und vollzogen.

Für die Gemeinde  
Czarnowanz, den 18. Januar 1893.  
gez. Jung er. Slotta. Schwierz. Gabriel.

Für den Gutsbezirk  
Czarnowanz, den 18. Januar 1893.  
gez. H. Frost Gutsvorsteher.

Borsteherliches Statut wird hierdurch von uns bestätigt.  
Oppeln, den 25. Mai 1893  
(L. S.) Der Kreis-Ausschuß.  
gez. Gerlach. v. Donat. Unger.

722. **Statut**  
für den Gesamt-Armenverband Brzesowiz.

§. 1. Die Gemeinde Brzesowiz und der Gutsbezirk gleichen Namens werden zu einem einheitlichen Gesamt-Armenverband mit dem Sitz der Verwaltung in Brzesowiz verbunden. (§. 3 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8ten Juni 1870; §§. 9 ff. des Ausführungsgesetzes vom 8ten März 1871 bzw. §§. 131 ff. der Landgemeindeordnung vom 8ten Juli 1891).

§. 2. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes (Verbandsausschuß) besteht aus 1 Abgeordneten der Gemeinde Brzesowiz und aus 2 Abgeordneten des Gutsbezirks Brzesowiz.

§. 3. Abgeordnete der Gemeinde ist der Gemeindevorsteher.

§. 4. Abgeordnete des Gutsbezirks sind:

- eine von dem Gutsbesitzer zu entsendende Person,
- eine nach der Vorschrift im §. 3 des Unterstatuts für den Gutsbezirk Brzesowiz vom 10ten August 1885 zu wählende Person.

§. 5. Als Abgeordnete des Gutsbezirks und als Stellvertreter derselben werden nur volljährige Personen männlichen Geschlechts zugelassen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

§. 6. Der Verbandsausschuß wählt einen Vorsteher und einen stellvertretenden Vorsteher in der Regel aus seiner Mitte. Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, bei welchen die Voraussetzungen zur Übernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen. Dem Vorsteher kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden.

§. 7. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrat unter sinnemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 84 der Landgemeindeordnung vom 8ten Juli 1891.

Wird gegen die Giltigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers, welcher nach der vorstehenden Bestimmung einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung der Verbandsmitglieder. Gegen den Beschluss findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§. 8. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Locale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsteher berufen wird. Der Vorsteher ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von 2 Stimmen berechtigte Mitglieder es verlangen.

Der Verbandsausschuß beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird nach Maßgabe der Gemeindeverfassung verfahren.

§. 9. Dem Verbandsausschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armen-

pflege die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Vorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesamt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes erforderlich.

§. 10. Insofern die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde Brzesowiz einerseits, und auf den Gutsbezirk gleichen Namens andererseits nach Maßgabe der Bestimmung des §. 10 des Gesetzes vom 8ten März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8ten Juni 1870.

§. 11. Der hiernach sich ergebende Anteil der Gemeinde Brzesowiz wird innerhalb der letzteren nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Gesamt-Armenverbandes abgeführt. Über die Führung der Kasse wird von dem Verbandsausschuß Beschluß gefasst.

§. 12. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk Brzesowiz fallenden Anteils kommt der §. 8 des Gesetzes vom 8ten März 1871 zur Anwendung.

§. 13. Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend

- das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
- die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zu den Beiträgen für Verbandszwecke beschließt der Verbandsvorsteher. Die Rechtsmittel und das Verfahren regeln sich nach §§. 9 und 38 der Landgemeindeordnung vom 8ten Juli 1891.

§. 14. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, vom Kreis-Ausschuß bestätigten Beschluß des Gesamt-Armenverbandes, in Erhaltung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß den Vorschriften der §§. 128, 137 der Landgemeindeordnung vom 8ten Juli 1891 abgeändert werden.

Brzesowiz, den 10. Februar 1893.

Der Vorstand  
des Gesamt-Armenverbandes Brzesowiz.

(gez.) Kruppa. Mika. Praeß.  
Vorstehendes gemäß §. 131 Absatz I der Landgemeindeordnung vom 8ten Juli 1891 abgeänderte Statut des Gesamt-Armenverbandes Brzesowiz genehmigen wir hiermit.

Carlshof, am 11. März 1893.

General-Direction  
der Grafen Hugo, Lajos, Arthur  
Henczel von Donnersmarck.  
(gez.) Bitta.

Bvorstehendes Statut genehmigt hiermit  
Brzesowiz, den 15. März 1893.  
Der Gemeinde-Bvorstand.  
(gez.) Kruppa.

Die Verbindung von Gut und Gemeinde Brzesowiz zu einem Gesamt-Armenverband nach Maßgabe des vorliegenden Statuts wird gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung vom 3ten Juli 1891 beschlossen.

Beuthen OS., den 21. März 1893.  
(L. S.) Der Kreisausschuss.  
(gez.) Wiesand.

### Ausbruch und Erlöschen von Viehseuchen.

#### Röhrkrankheit.

735. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Röhrkrankheit unter den Pferden des Kuhwerksbesitzers Jacob Neuländer hier, Hüttenstraße, ausgebrochen ist.

Gleiwitz, den 30. Juni 1893.

Die Polizei Verwaltung.

#### Personal-Chronik.

### Königliches Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau.

736. Ernannt: der commissarische Lehrer Paul Wilde vom 1ten Juli cr. ab zum Hilfslehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Proskau.

Breslau, den 25. Juni 1893.

#### Königliche Regierung.

738. Des Königs Majestät haben den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Beranlagungs-Commission für die Kreise Kreuzburg, Rosenberg und Lublinitz, Amtsrichter Heinze in Kreuzburg Allergnädigst zum Regierung-Rath zu ernennen geruht, in welcher Eigenschaft derselbe nunmehr definitiv in die Verwaltung der direkten Steuern übernommen worden ist.

Ernannt: der Oberbuchhalter Wontropka

zum Landrentmeister und Rendanten der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Oppeln.

Bestätigt: die Wiederwahl des bisherigen Beigeordneten, Wagenbauer Oppawsky zu Sohrau OS.

Verlebt: der Förster Wittwer von Grabczok auf die Försterstelle zu Christinenhof, Obersförsterei Bodland.

Ernannt: der Förstausseher Henkel zu Chossewitz zum Förster unter Übertragung der Försterstelle zu Grabczok, Obersförsterei Wiesow.

Übertragen: dem Privatsförster Hannemann die probeweise Verwaltung der Waldwärterstelle zu Koschaniowitz, Obersförsterei Bodland.

#### 741. Personalveränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Angenommen zu Postanwärtern sind: der Sergeant August Schmidt in Ratibor und Bezirkfeldwebel Paul Wache in Gose (Schl.).

Angenommen zu Postagenten sind: der Weichensteller Szeponic in Graal, der Polkschaffner i. R. Wyleschol in Lubie (Oberschl.), der Obersöster Robert Gabriel in Byrowa (Kr. Groß-Strehlitz) und der Gendarm-Ober-Wachtmeister a. D. Winterfeldt in Boguschnitz.

Angestellt sind als Postassistenten: die Postanwärter Hullmann in Rybnik und Baleski in Wyslowitz,

als Telegraphenassistent: der Telegraphenanwärter Beyer in Katowitz (Oberschl.).

Freiwillig ausgeschieden sind: die Postagenten Heisig in Bielau (Kr. Neisse) und Franzel in Boguschnitz.

Geforben sind: die Postagenten Philipp in Kalinowitz und Tinz in Kalinowitz, sowie der Postsecretair Schaelich in Neisse.

Oppeln, den 2. Juli 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Krauch.